

INFORMATION FÜR

STUDIERENDE DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

BETRIFFT DIE AUFNAHME VON SCREENSHOTS BEI EPRÜFUNGEN MIT FREITEXTAUFGABEN

STAND: 07.02.2017

- (1) Bei ePrüfungen mit Freitextaufgaben werden in einem Intervall von 10 Sekunden Screenshots aufgenommen. Die Aufnahme startet mit dem Zeitpunkt des Öffnens des SEB_Exam_screenshots und endet mit dem Schließen des SEB_Exam_screenshots.
- (2) Einsichtnahme in die Screenshots können Studierende, die einen schweren Mangel in der Durchführung der Prüfung behaupten und/ oder LehrveranstaltungsleiterInnen innerhalb der Frist des 79 Abs 1 UG im Wege der Abteilung für das elektronische Prüfungssystem der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beim Studiendekan/ der Studiendekanin beantragt werden.
- (3) Screenshots dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den LehrveranstaltungsleiterInnen gemeinsam mit dem/ der StudiendekanIn.
- (4) Die gespeicherten Daten werden nach sechs Wochen und vier Tagen automatisch von der UniIT gelöscht. Die Prüfungsprotokolle (Reports der einzelnen Klausuren) sind davon nicht betroffen.
- (5) Studierende, die der Aufnahme von Screenshots nicht zustimmen, können zeitgleich Freitextklausuren ersatzweise handschriftlich ablegen.
- (6) Laut ROA der Karl-Franzens-Universität Graz sind diese Informationen den betroffenen Studierenden vor ihrer Klausur nachweislich zu Kenntnis zu bringen.